

-
FD 10.2
Presse-, Medien-, und Öffentlichkeitsarbeit
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Datum: 12.05.2025
Aktenz.: 26/2025-WEG-22-001
Kontakt: Herr Künkel
Telefon: 06441 407-1748
E-Mail: Lukas.Kuenkel@lahn-dill-kreis.de
Raum-Nr.: D3.067

**Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die
Erneuerung/Modifizierung eines Einlaufbauwerks mit Überstauschutz am Gewässer
Rimbach**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsolms beabsichtigt die Erneuerung und Modifizierung eines Einlaufbauwerks mit Überstauschutz in das verrohrte Gewässer Rimbach in der Gemarkung Weiperfelden der Gemeinde Waldsolms.

Bei Starkregenereignissen kommt es trotz eines vorhandenen Horizontalrechens derzeit zur Verklauung im Einlaufbereich in den verrohrten Rimbach. Dies führt zur nahezu vollständigen Aufstauung des Wassers, welches unkontrolliert in die angrenzende Bebauung fließt und dort zu Schäden führt.

Um einer Verklauung entgegenzuwirken, ist die Erneuerung des Einlaufbauwerkes und Modifizierung mit einem 3D Rechen geplant.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Mit der Erneuerung des Einlaufbauwerkes und Modifizierung mit einem 3D Rechen soll einer Verklausung des verrohrten Rimbachs entgegengewirkt werden, sodass auch bei Starkregenereignissen ein Abfluss des Wassers gewährleistet ist.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da das gesamte Plangebiet mit etwa 39m² als kleinflächig einzustufen ist und durch die Maßnahme überwiegend Uferbereiche und betroffene Fließgewässerabschnitte des Rimbachs in Anspruch genommen werden.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Durch die geringfügige Versiegelung ist eine leicht erhöhter Oberflächenabfluss innerhalb des Planungsgebietes zu erwarten.

Aufgrund der gering ausgeprägten Sukzessionsflächen wird der Eingriff in vorhandene Biotopstrukturen ebenfalls als gering eingestuft.

Der Einbau des 3D-Rechens dient als wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortslage.

Es ist mit einer erhöhten Staub- und Lärmentwicklung zu rechnen, welche sich hingegen lediglich auf die Bauzeit begrenzt. Die Belästigungen klingen nach Beendigung der Bauphase wieder ab.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks Hochtaunus. Das Bauvorhaben steht hingegen nicht im Widerspruch mit dem Schutzstatus des Naturparks. Weitere Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die Maßnahme dient der Abflussverbesserung sowie dem Hochwasserschutz. Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 15.05.2025

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises